

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung**  
**sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**  
**der Marktgemeinde Wellheim**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
vom 23.09.2011

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art.20 des Kostengesetzes erlässt die Marktgemeinde Wellheim folgende Satzung :

**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**Zweiter Teil**  
**Einzelne Gebühren**

**§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |  |         |
|--|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder            | 26,95 € |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene        | 26,95 € |
| c) eine Wahlgrabstätte                         | 53,89 € |
| d) eine Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätte      | 26,95 € |
| e) eine Urnenkammergrabstätte                  | 26,95 € |
| f) eine Urnenkammergrabstätte in der Urnenwand | 26,95 € |
- (2) Zuschlag für Urnenkammergrabstätte in der Urnenwand je Belegung einmalig 18,64 €
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 5 Leichenhaus**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 117,05 €

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die
- a) Grabplatzbestätigung oder Urnenanforderung beträgt 25,00 €
  - b) Genehmigung einer vorzeitigen Bestattung beträgt 38,50 €
  - c) Genehmigung einer späteren Bestattung beträgt 38,50 €
  - d) Ausstellung einer Graburkunde nach Erwerb von Grabnutzungsrechten beträgt 23,00 €
  - e) Ausstellung von Graburkunde nach Verlängerung oder Umschreibung von Grabnutzungsrechten beträgt 11,50 €
  - f) Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Grabdenkmäler, Einfassungen etc.) beträgt 25,00 €
  - g) Überlassung eines vorhandenen Denkmalfundaments im Friedhof Glashüttenstraße (Gemeindeteil Konstein) beträgt beim Neuerwerb eines Grabnutzungsrechtes einmalig 125,00 €
  - h) Urnenabdeckplatte für Urnenkammergrabstätte und Urnenwand 187,50 €
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt
- a) während der Ruhefrist 50,00 €
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 25,00 €
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung zum Ausgraben bzw. Entnahme und Umbetten einer Urne beträgt
- a) während der Ruhefrist 50,00 €
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 25,00 €
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 21.07.2003 außer Kraft.

Wellheim, 23.09.2011

Robert Husterer  
1.Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

diese Satzung wurde am 23.09.2011 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.09.2011 angeheftet und am 03.11.2011 wieder abgenommen.

Wellheim, 04.11.2011

Husterer Robert  
1. Bürgermeister